

How To

Mehrweggeschirr – Vorschriften 2023

Januar 2023



Vorwort

Seit einigen Jahren bieten wir zu verschiedenen Themenbereichen rund um Marvin verschiedene Anleitungen. Diese Anleitungen erscheinen seit dem Jahr 2015 unter dem allgemeinen Titel „**How to**“ und helfen Ihnen dabei, Marvin effizient einzusetzen.

Jedes dieser Hefte entspringt den Erfahrungen, die wir im Laufe der Jahre in Kundengesprächen, Schulungen oder als Nutzer von Marvin gemacht haben. Wir versuchen, unser Wissen möglichst einfach zu vermitteln.

Beachten Sie bitte, dass sich die Masken in Marvin ändern können. Unsere Anleitung entspricht grundsätzlich dem aktuellen Stand der Software zum Zeitpunkt der Erstellung. Wann eine Anleitung erstellt wurde, finden Sie auf der Titelseite.

Genug der Vorrede – fangen wir an.

Übrigens: Kennen Sie schon unseren Newsletter? Auf unserer Internetseite

https://goecom.de/newsletter-archiv/

finden Sie das Newsletter-Archiv mit den Newslettern der vergangenen Jahre. Und am Ende dieser Seite können Sie sich auch für den monatlichen Newsletter eintragen, um regelmäßig Infos und Tipps rund um Marvin zu erhalten.

Einleitung

Mit dem 1. Januar 2023 trat die Novelle zum Verpackungsgesetz (VerpackG2) in Kraft. Die Änderung in diesem Gesetz betrifft in erster Linie Restaurants, Bistros, Caterer und Cafés. Ziel ist es, weniger Einwegverpackungen aus Kunststoff für Essen und Getränke, zum Beispiel Kaffeebecher (Coffee-to-go) oder Verpackungen für Takeaway-Essen zu nutzen, um so Müll zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.

Auf den folgenden Seiten beleuchten wir einmal die rechtlichen Hintergründe, gehen auf häufige Fragen ein und zeigen auf, wie Sie die Einwegverpackungen steuerrechtlich behandeln.

Beachten Sie bitte: Dieses Heft hat keine rechtliche Relevanz – es wurde von einem Laien erstellt. Auch wenn alle Informationen mehrfach überprüft wurden, kann es bei relevanten Fragen nicht schaden, Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Dieses Heft wurde erstellt im Januar 2023. Sollten sich rechtliche Gegebenheiten ändern, werden wir es schnellstmöglich aktualisieren.

Für Rückfragen, Anregungen und Kritik steht Ihnen die Goecom-Hotline gerne zur Verfügung.

Text der Verpackungsnovelle

Wir haben im letzten Absatz einen Link zum Gesetzestext eingefügt, in dem Sie das ganze „*Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen*“ (kurz VerpackG) nachlesen können. Das Gesetz hat 38 Paragrafen und 5 Anhänge, von denen die meisten für Sie nicht wirklich relevant sind. Daher hier die beiden Paragrafen, um die es in unserem Thema geht:

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Wie alle Gesetzestexte ist auch dieser nicht wirklich für den normalen Leser geschrieben, sondern für Profis, sprich für Juristen. Daher ergeben sich viele Fragen, auf die wir hier eingehen möchten.

Fragen zur Verpackungsnovelle

Umweltschutz

Die ersten Fragen, die man sich stellt, betreffen wohl den Zweck des Gesetzes, sprich den Umweltschutz durch Mehrwegverpackungen. Tatsächlich ist es so, dass durch die Verwendung von Mehrweggefäßen – aus welchem Material auch immer – Emissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Licht, Wärme etc.) entfallen, die bei der Herstellung von

Einweggeschirr anfallen. Gleichzeitig werden Rohstoffe und andere Ressourcen geschont. Ein Beispiel: Im Jahr 2017 lag das Abfallaufkommen für Einweggeschirr und To-Go-Verpackungen in Deutschland bei über 280.000 Tonnen, davon rund 58.000 Tonnen Kunststoffe. Diese Menge ist weiter gestiegen und soll durch die Mehrwegpflicht deutlich reduziert werden.

Grundsätzlich geht man davon aus, dass Mehrweggefäße nach mehr als zehn Nutzungen besser abschneiden als Einwegverpackungen (die weniger aufwändig hergestellt werden). Dabei wird nicht nur die Herstellung, sondern auch die Reinigung berücksichtigt.

Auch Einwegverpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen (also z.B. Palmblätter oder Weizenkleie) schneiden gegenüber Mehrwegverpackungen schlechter ab, da bei der Herstellung Energie benötigt wird und teilweise schädliche Chemikalien bei der Rohstoffproduktion, aber auch bei der Verarbeitung eingesetzt werden. Leider ist es auch so, dass bei verschiedenen Untersuchungen von Einwegverpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen Schadstoffe, Schimmel oder Pestizidrückstände gefunden werden.

Welche Wege für den Mehrweg nutzen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Kunden eine Mehrweglösung anzubieten:

- Der Kunde bringt seine eigenen Gefäße mit und lässt diese vor Ort befüllen. Das ist rechtlich zulässig, jedoch müssen einige Punkte dabei beachtet werden:
    - Damit Keime und Verschmutzungen nicht zur Verunreinigung der angebotenen Lebensmittel führen, dürfen diese nicht in die Nähe von leicht verderblichen Lebensmitteln gelangen – sie können also nicht einfach auf der Theke befüllt werden. Sinnvoll wäre hier die Verwendung von Tablets, auf denen der Kunde sein Geschirr abstellt und auf denen es auch gefüllt wird.
    - Der Kunde ist zuständig für die Sauberkeit und Eignung des Gefäßes (z. B. Dichtigkeit). Das kann zu unliebsamen Diskussionen kommen, wenn verschmutzte oder ungeeignete Gefäße zurückgewiesen werden. Grundsätzlich dürfen Sie kein verschmutztes Geschirr befüllen, da dieses gegen die Hygienevorschriften und -gesetze verstoßen würde.
- Der Händler (Letztvertreiber im Gesetzestext) stellt eigene Gefäße zur Verfügung. Er ist damit verantwortlich für Reinigung, Desinfizierung und ausreichende Trocknung im laufenden Betrieb. Hier gibt es drei Möglichkeiten:
    - Der Händler stellt eigene Gefäße zur Verfügung, also z.B. Kunststoffbecher, die er im Fachhandel kauft. Dabei sollte beachtet werden, dass die Gefäße langlebig, kratzresistent und recyclingfähig sind. Je nach Einsatzgebiet sollten sie auch isolierend sein, um Speisen und Getränke warm oder kalt zu halten. Zusätzlich sollte besonderes Augenmerk auf die Dichtigkeit gelegt werden.
    - Der Händler kann sich auch mit anderen Betrieben in seinem Umfeld zusammenschließen, um eine gemeinsame Lösung zu schaffen. Das bedeutet, dass alle Betriebe das gleiche Geschirr nutzen und denselben Pfandsatz erheben. Ein wesentlicher Vorteil einer solchen Lösung wäre, dass ein gemeinsamer Spüldienst engagiert werden kann, der dann die zurückgegebenen Behälter einsammelt, spült, desinfiziert und wieder verteilt.

- Die dritte Lösung wäre, sich einem bundesweiten Verband anzuschließen. Davon gibt es mittlerweile einige – am Bekanntesten ist wohl Recup. Der Vorteil ist, dass der Kunde den Becher überall in Deutschland zurückgeben kann. Für die Reinigung ist dennoch der Händler zuständig.

Antworten zur Mehrwegangebotspflicht.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt die Mehrwegangebotspflicht.

Für wen gilt diese Pflicht?

Die Mehrwegangebotspflicht gilt für alle Unternehmen, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen verpacken und verkaufen, also Caterer, Einzelhandel (Bäcker, Metzger), Imbisse, Restaurants, aber auch heiße Theken und Salat-Bars im Einzelhandel, die Speisen vor dem Verkauf verpacken (oder vom Kunden verpacken lassen). Diese Betriebe müssen sowohl die Möglichkeit bieten, Verpackungen der Kunden zu befüllen, als auch Mehrweggefäße auf Vorrat haben.

Für wen gilt diese Pflicht nicht?

Die Pflicht gilt nicht für kleinere Betriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 m² (inklusive Außenbereich, auch wenn dieser nur saisonal genutzt wird) **und** bis zu 5 Mitarbeitern. Diese Betriebe müssen keine Gefäße auf Vorrat haben, aber Gefäße, die die Kunden mitbringen, befüllen. Dabei wird nicht die einzelne Filiale, sondern der gesamte Betrieb gezählt.

Was ist mit „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“ gemeint?

Das Gesetz definiert diese Verpackungen als „Behältnisse mit oder ohne Deckel, die teilweise oder komplett aus Kunststoff bestehen und mit denen Speisen und Getränke zum Mitnehmen verpackt werden, die ohne zusätzliche Zubereitung (Kochen, Erhitzen) meist direkt aus der Verpackung verzehrt werden.“

Auch wenn eine Verpackung nur mit Kunststoff beschichtet ist, zählt diese zu den Verpackungen, ebenso **alle Einwegbecher**.

Ausgenommen sind Einwegteller, Einwegtüten und ähnliche Verpackungen, z. B. für belegte Brötchen oder Sandwiches. Alufolien und Pizzakartons fallen in der Regel ebenfalls nicht unter diese Bestimmungen, solange keine Plastikbeschichtung vorliegt. Und auch Getränkeflaschen sind nicht betroffen.

Gibt es noch weitere Ausnahmen?

Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller, Tüten und Folienverpackungen, die nicht vor Ort befüllt werden, sondern die der Letztvertreiber bereits mit Lebensmitteln befüllt von einem Dritten erwirbt, sind keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen. Ein Beispiel sind verpackte Sandwiches oder Wraps, die vom Lebensmitteleinzelhandel im Kühlregal verzehrfertig angeboten werden.

Wie kann ich diese Pflicht erfüllen?

Einige Möglichkeiten haben wir ja schon oben erwähnt: Sie können ein eigenes Mehrweg-System mit Mehrweg-Kunststoffgefäßen, Glas- oder Keramikgeschirr einführen, sich mit anderen Unternehmen in der Nähe zusammentun oder einem Verbundsystem anschließen. Wichtig ist, dass die Rückgabe des Mehrweggeschirrs über Pfand (oder andere Lösungen) geregelt ist und dass die Gefäße mehrwegtauglich sind.

Welche Bedingungen muss eine Mehrweglösung erfüllen?

Der Gesetzgeber nennt dazu drei Kriterien:

- Das Gefäß muss dafür konzipiert sein, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden;
- Es muss eine „ausreichende“ Logistik bestehen, die die tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung ermöglicht (also Rückgabe nach hygienischen Standards, Reinigung, Wiederbefüllung).
- Es muss ein geeignetes Anreizsystem zur Förderung der Rückgabe geschaffen sein – in der Regel ein hinreichend hohes Pfand.

Welche Bedingungen müssen die Gefäße erfüllen?

Es gibt eine Reihe von Bedingungen, die die Gefäße erfüllen müssen:

- lebensmittelecht (erkennbar an dem Glas-Gabel-Symbol)
- geschmacks- und geruchsneutral
- gut schließbar/ auslaufsicher
- hitzebeständig (wenn heiße Speisen eingefüllt werden sollen)
- leicht zu reinigen
- gastrospülmaschinentauglich
- stapelbar
- robust (bruchsicher und kratzfest)

Sie sollten außerdem möglichst mikrowellenfest und gefrierfachgeeignet sein. Für bestimmte Anwendungen bzw. Speisen kommen weitere Anforderungen hinzu, wie eine Wärmeisolierung oder eine Unterteilung bzw. ein Trennsteg. Insbesondere wenn Suppen angeboten werden, können Füllstriche hilfreich sein.

Für geeignetes Geschirr gibt es eine Reihe Anbieter.

Darf ich die Gefäße dem Kunden berechnen?

Der Kunde darf beim Mehrwegsystem nicht schlechter gestellt sein als bei Einweggeschirr – das heißt, es darf keine Gebühr oder ähnliches erhoben werden. Sie dürfen die betroffenen Gerichte also mit Mehrweg billiger machen, aber nicht teurer.

Wenn ich ein Mehrwegsystem anbiete, muss ich dann die Kundengefäße auf Wunsch befüllen?

Nein, dazu sind Sie nicht verpflichtet – es ist jedoch wünschenswert und kundenfreundlich, wenn Sie sich dazu dennoch bereit erklären. Die Entscheidung liegt bei Ihnen.

Wie gehe ich mit verschmutztem Geschirr bei der Rückgabe um?

Sie sind verpflichtet, schmutziges Geschirr aus Ihrem Mehrwegsystem generell zurückzunehmen und zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Sie können die Annahme jedoch verweigern, wenn der Kunde grob fahrlässig gehandelt hat (z.B. Schimmel) oder das Gefäß missbraucht wurde (jemand hat Farbe, Benzin oder andere Flüssigkeiten eingefüllt). Sie dürfen auf keinem Fall verschmutztes Geschirr ungereinigt nutzen – sinnvoller ist es hier, die Becher gleich auszutauschen. Für den Kunden macht das keinen Unterschied – er bekommt für den alten Becher Pfand zurück und zahlt dasselbe Pfand für den neuen Becher.

Wie gehe ich mit unvollständigem Geschirr um?

Auch das liegt in Ihrer eigenen Entscheidung. Wenn z.B. die Deckel vom Essensgeschirr fehlen, ist das Geschirr nicht vollständig (das gilt auch für Deckel von Kaffeebechern). Theoretisch können Sie die Rücknahme verweigern; aus Kulanz können Sie das Geschirr auch zurücknehmen, um Diskussionen zu sparen.

Wie informiere ich die Kunden über die Mehrwegalternative?

Betriebe **müssen** gut sichtbare und lesbare Informationen zu den Mehrwegverpackungen anbringen, zum Beispiel auf Schildern oder Plakaten.

Welche Strafen drohen bei Verstößen?

Die Nichteinhaltung der Regeln der Paragraphen 33 und 34 werden mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € bestraft (s. § 36). Zuständig ist das jeweilige Bundesland.

Man darf also kein Einweggeschirr mehr benutzen?

Das ist falsch. Richtig ist, dass eine **zusätzliche Mehrwegalternative** angeboten werden muss. Allerdings wird in Brüssel ein Einwegverbot diskutiert.

Was ist noch zu beachten?

Es gelten die EU-Hygieneverordnungen für Lebensmittel (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs). National sind die hygienerechtlichen Anforderungen in der allgemeinen Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV), und speziell für tierische Produkte in der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) verankert.

Weitere Fragen zur Umsetzung

Nachdem wir die wesentlichen Fragen zur Verpackungsnovelle beantwortet haben, kommen wir nun zu praktischen Fragen der Umsetzung, die sich aus den gesetzlichen Änderungen ergeben.

Wie hoch sollte das Pfand sein?

Zur Zeit gibt es keine Festlegung, wie hoch das Pfand sein soll – der Gesetzgeber spricht nur davon, dass es einen ausreichenden Anreiz zur Rückgabe und Wiederverwendung des Geschirrs bieten soll. Anbieter von Recyclinggeschirr nehmen derzeit ein Pfand von 1 Euro auf Getränkebecher und 5 Euro für Speisegeschirr. Auf Weihnachtsmärkten wird als Pfand auch oft 2-3 Euro für Tassen genommen.

Beachten Sie dabei: Wenn Sie das selbe Geschirr benutzen wie Ihre Mitbewerber, ist es sinnvoll, sich auf ein einheitliches Pfandentgelt zu einigen.

Wie sollte das Geschirr gestaltet sein?

Das ist nicht nur eine ästhetische Frage, sondern auch eine sehr praktische. Sind Sie keinem Mehrwegverbund – sei es regional oder überregional – angeschlossen, so empfiehlt es sich, ein wenig mehr Geld auszugeben und Ihr Geschirr mit Ihrem Logo zu versehen. Zum einen können Sie so sicher sein, dass Sie ausschließlich Ihr eigenes Geschirr zurücknehmen, zum Anderen wirken diese Gefäße zugleich als Werbeträger für Ihr Unternehmen.

Wählen Sie neutrales Geschirr, besteht immer das Risiko, dass Sie mehr Geschirr zurücknehmen als Sie ausgeben – mit den zusätzlichen Kosten, die Ihnen dadurch entstehen. Selbstverständlich können Sie diese Kosten steuerlich geltend machen (dazu kommen wir später), doch kann dies – insbesondere in der Nähe von Großstädten – ein größerer Kostenfaktor werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass – wenn andere Anbieter in Ihrem Umfeld ein niedrigeres Pfand nehmen als Sie – viele Leute dort Ihren Kaffee holen und bei Ihnen den Becher abgeben.

Darf ich Deckel vom Einweggeschirr für Mehrweggeschirr nutzen?

Das ist leider nicht zulässig – das gesamte Geschirr muss mehrwegtauglich sein.

Wie behandle ich das Pfand buchhalterisch und an der Kasse?

Das Pfand, das der Unternehmer erhält, wird als umsatzsteuerpflichtige Lieferung und die Rückzahlung als Entgeltminderung behandelt.

So weit, so gut. Tatsächlich wird das Ganze jedoch noch ein wenig komplizierter, da die Umsatzsteuer auf das Pfand der Verpackung sich nach der verkauften Ware rechnet. Das bedeutet, dass das Pfand anteilig nach 7 und 19% berechnen würde. Um das Ganze genauer zu erklären:

In den Umsatzsteuerrichtlinien heißt es Abschnitt 149 Absatz 8 (zu §10 USTG):

„**(8) 1 Wird das Pfandgeld für Warenumschließungen dem Abnehmer bei jeder Lieferung berechnet, ist es Teil des Entgelts für die Lieferung. 2 Bei Rücknahme des Leerguts und Rückzahlung des Pfandbetrags liegt eine Entgeltsminderung vor. 3 Dabei wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die ausgezahlten Pfandgelder für Leergut unabhängig von dem Umfang der Vollgutlieferungen des jeweiligen Besteuerungszeitraums als Entgeltsminderungen behandelt. 4 Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Entgeltsminderungen in sachgerechter Weise (z. B. durch Aufteilung im gleichen Verhältnis wie bei den Vollgutlieferungen) den geltenden Steuersätzen zugeordnet werden. ....“**

Das bedeutet, dass auch das Pfand unter bestimmten Umständen umsatzsteuerpflichtig ist. Wird das Leergut zurückgegeben, so wird der Umsatz wieder gekürzt. Zu beachten ist hierbei, dass ein Pfand sowohl dem ermäßigtem Steuersatz (zur Zeit in Deutschland 7%) unterliegen kann, z.B. bei Milch, als auch dem normalen Steuersatz (zur Zeit 19%) unterliegen kann, z.B. bei Kaffee.

Die Pfandgelder werden zunächst bei der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt. Nur der Saldo, der sich zum Jahresende ergibt, wird umsatzsteuerlich erfasst. Das bedeutet: Wurde mehr Pfand eingenommen als ausgezahlt, liegt eine steuerpflichtige Leistung vor; andererseits eine Umsatzminderung.

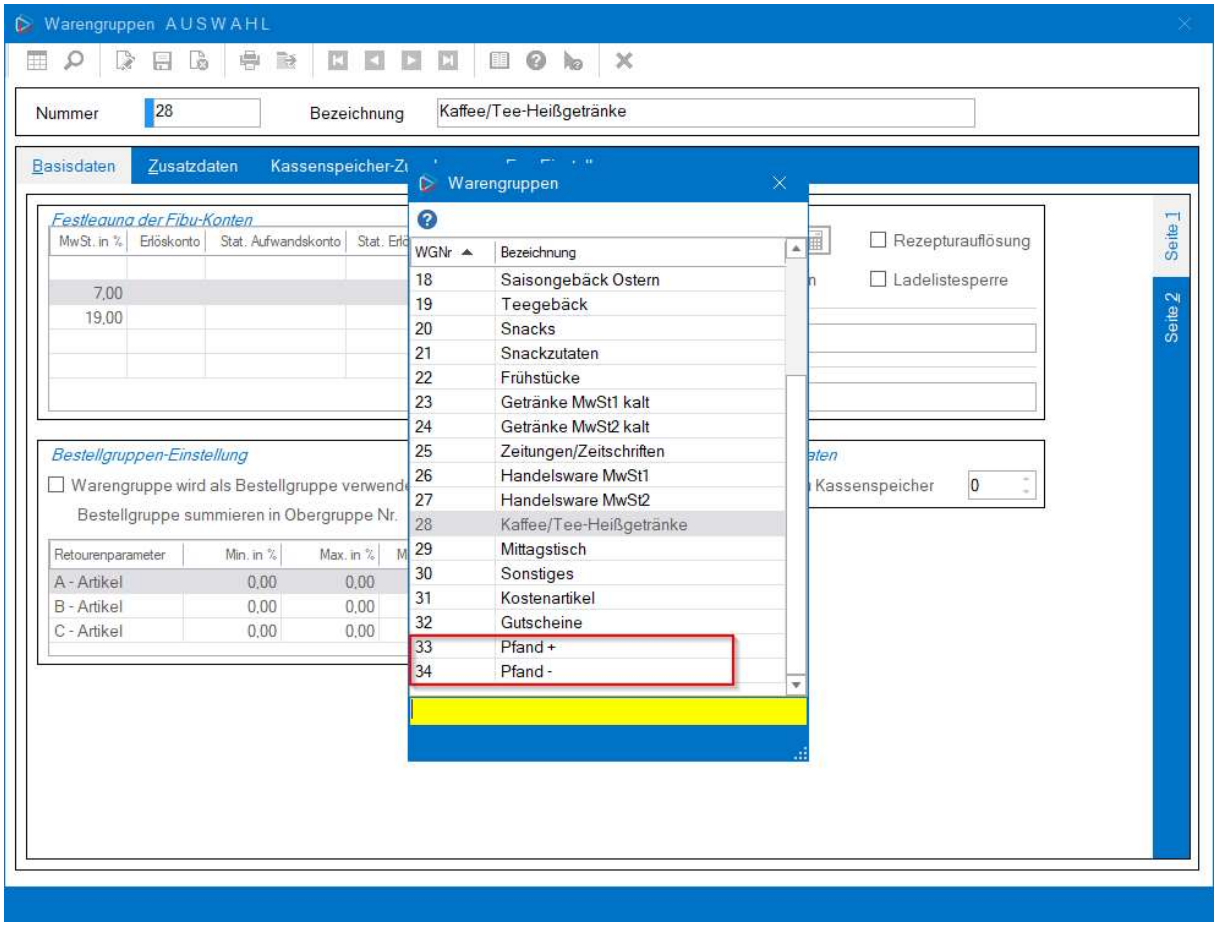
Da die Nutzung der Mehrweg-Option für die Kunden freiwillig ist, gibt es leider auch keine Lösung wie beim Pfand der Einwegflaschen, also keine feste Verknüpfung des Artikels mit der Verpackung als Pfandartikel.

Wie setze ich das Ganze im Verkauf und bei den Buchungen in Marvin um?

Wie bereits oben beschrieben, wirkt sich das Mehrwegpfand auch auf die steuerliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben um. Dabei dreht es sich weniger um den Einkauf des Geschirrs – das ist eine normale Ausgabe – als vielmehr um Gewinn und Verlust durch das Pfand. Wie wir bereits geschrieben haben, müssen Sie Ende des Jahres einen „Kassensturz“ machen, um Gewinne und Verluste zu erkennen und dann auch steuerlich korrekt zu verbuchen.

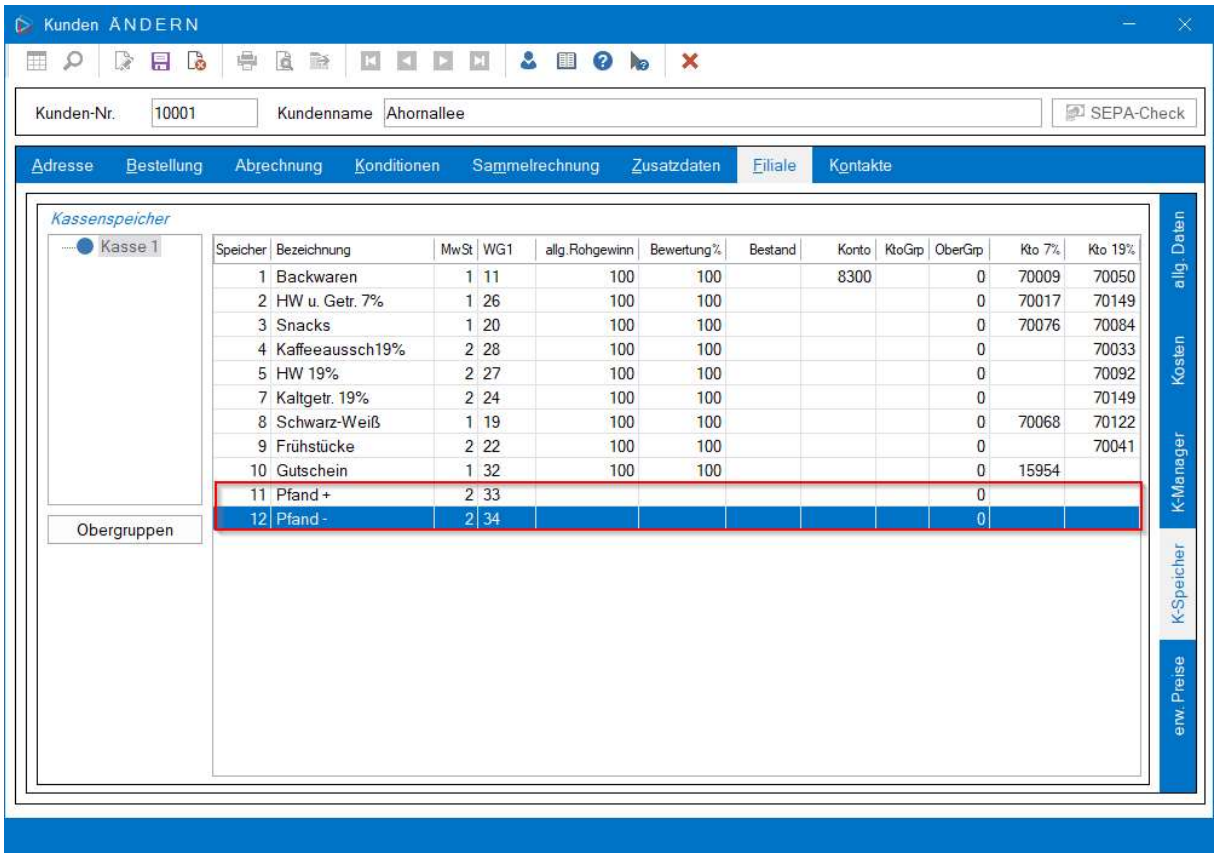
Im Folgenden beschreiben wir die unserer Meinung nach einfachste Form der Organisation. Wir wissen, dass dieser Weg bei einigen Kunden schon genutzt wird, und haben uns zur Sicherheit bei fachlich qualifizierten Personen erkundigt, ob dieser Weg korrekt ist. Selbstverständlich gibt es auch andere Wege, wie man vorgehen kann, doch halten wir diese teilweise für fehleranfällig oder zu aufwändig.

Wir gehen davon aus, dass bei den Getränken in der Regel 19% Umsatzsteuer zu bezahlen sind. Auch bei Essen gehen wir von 19% Umsatzsteuer aus, da bislang Take-away-Speisen in Mehrweggeschirr mit 19% berechnet werden mussten (Ausnahme war die Steuerreduzierung während der letzten zwei Jahre). Sonderbarerweise war bislang das Wegwerfgeschirr gegenüber dem Mehrwertgeschirr steuerlich bevorzugt – solange dies nicht offiziell geändert ist, empfehlen wir daher, jegliches Mehrweggeschirr ebenfalls mit 19% zu veranschlagen.



Warengruppen Pfand + und Pfand -

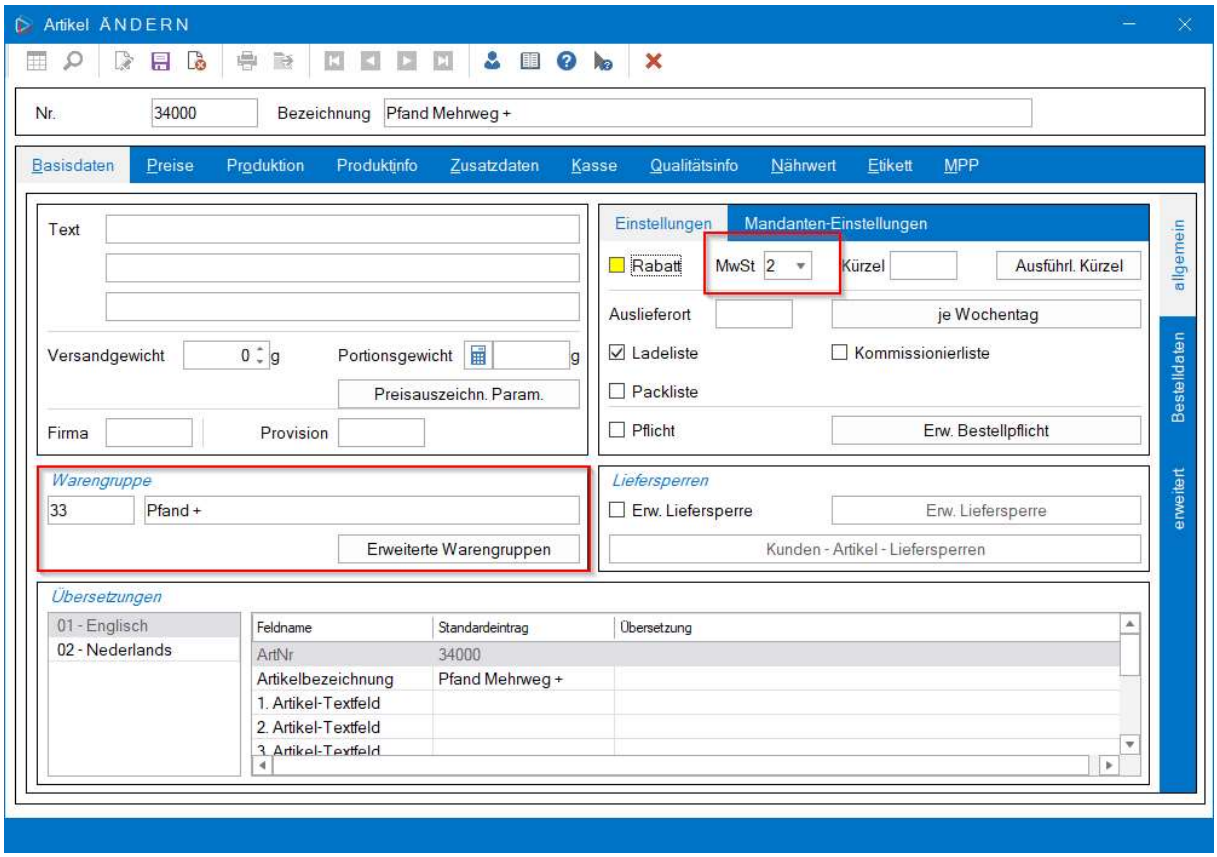
Sie legen zunächst in Marvin **zwei neue Warengruppen** an – Pfand MW+ und Pfand MW- für die Ausgabe und die Rücknahme von Mehrweggeschirr. Diese Warengruppen verknüpfen Sie mit den dazu gehörigen **Kassenspeichern** in Ihrer Kasse. In unserer Abbildung unten sehen Sie nur die Zuordnung selber – selbstverständlich hinterlegen Sie hier auch die jeweilige Kontierung für die Kassenspeicher, die Ihnen Ihr Buchhalter oder Steuerberater mitteilt.



Zuordnung Warengruppen - Kassenspeicher

Nun legen Sie das Pfandgeschirr an – also Mehrweggeschirr für Speisen und Mehrwegbecher. Beide Artikel werden doppelt angelegt – einmal als Ausgabe Mehrweg, einmal als Rücknahme Mehrweg. Die jeweiligen Artikel ordnen Sie den Warengruppen zu. Zusätzlich hinterlegen Sie noch den dazugehörigen Steuersatz bei den Artikeln.

Ihr Personal in den Filialen und Verkaufsstellen müssen Sie darauf hinweisen, dass das Mehrweggeschirr jeweils bei Ausgabe und Einnahme gebucht werden muss. Das kann – je nach Kassensystem - vereinfacht werden über die Auswahlfenster - wird ein Artikel außer Haus verkauft, öffnet sich auch das Auswahlfenster für Mehrweg. Gibt ein Kunde Geschirr oder Becher zurück, öffnet sich ein anderes Auswahlfenster. Eine generelle Verknüpfung wie z. B. bei Cola-Flaschen ist hier nicht möglich, da Sie dem Kunden die Wahl zwischen Einweg- und Mehrweg-Geschirr geben müssen.



Anlegen der Artikel

Die Kassenspeicher für Geschirr werden – wie alle anderen Buchungen auch – am Abend aus der Kasse an Marvin übergeben.- Von hier aus können Sie diese Buchungen an Marvins internes Kassenbuch weiterleiten. Über die Statistiken können Sie jederzeit berechnen, ob Ihr Pfandkonto einen Saldo ausweist oder eine Umsatzmehrung. Am Ende des Jahres machen Sie dann eine Abrechnung, um die Steuer zu berechnen – das wars.

Quellen:

Allgemeines

https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/mehrweg-fuers-essen-to-go-1840830

https://esseninmehrweg.de

https://www.verpackungsgesetz.com/mehrwegpflicht-im-handel-mythos-und-wahrheit/

https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/mehrweg-pflicht-das-gilt-ab-2023-264817/

https://www.bmuv.de/faqs/mehrweg-als-loesung

https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/pfandgeldleergut-umsatzsteuerliche-behandlung-52-umsatzsteuerliche-behandlung-der-warenumschliessung_idesk_PI20354_HI6397685.html

https://ready2order.com/de/post/mehrwertsteuer-gastronomie/

Gesetzestexte

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

Verordnung Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

Verordnung Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Umsatzsteuerrichtlinien, Absatz 149

Anbieter Pfandsysteme

https://recup.de

https://www.lusini.com/de-de/

Verantwortlich im Sinne des Presserechts und der geltenden Gesetzgebung für dieses Dokument:

Goecom GmbH & Co. KG

Am Breilingsweg 11
76709 Kronau

Tel.: +49 (0) 7253 / 9443-0
Fax: +49 (0) 7253 / 9443-77

Eingetragen im Handelsregister
Mannheim unter HRA 705417
Komplementär:
Goecom Verwaltungs GmbH
Eingetragen im Handelsregister
Mannheim unter HRB 718726

Geschäftsführer:

Christian Riffel & Patric Leu

© Copyright 2023 Goecom GmbH & Co KG

Alle Rechte vorbehalten. Bilder, Texte und Gestaltung unterliegen dem Urheberrecht und internationalen Vereinbarungen zum Copyright. Vervielfältigung oder Kopie (auch auszugsweise) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Urhebers untersagt.

Goecom, Marvin und Marvin Power Print sind eingetragene Marken der Goecom GmbH & Co KG.